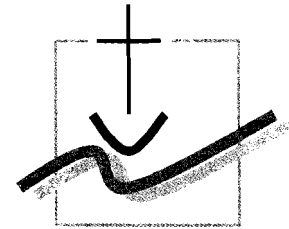


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 5-6

Greifswald, den 15. Juni 2004

2004

Inhalt

**A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen
und Verfügungen**

Nr. 1) Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungs-
ordnung vom 27. August 2003 41

**B. Hinweise auf staatliche Gesetze und
Verordnungen**

C. Personalmeldungen

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

**F. Mitteilungen
für den Kirchlichen Dienst**

43

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 27. August 2003

PEK
II/3 201-3 – 2/04

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 27. August 2003. Diese Verordnung wurde für unsere Landeskirche durch die UEK mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt.

Greifswald, 7. April 2004

gez. Moderow
amt. Leiter des Konsistoriums

Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung

vom 27. August 2003

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung der Überschrift werden die Worte „Evangelische Kirche der Union“ gestrichen.
2. § 1 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Diese Ordnung gilt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Werke und Einrichtungen des ehemaligen Bereichs Ost der Evangelischen Kirche der Union und für diejenigen Mitgliedskirchen, die einer Arbeitsrechtsetzung nach dieser Ordnung mit Wirkung für ihren Bereich zugestimmt haben, sowie für die in diesen Kirchen bestehenden diakonischen Werke und Einrichtungen, soweit deren zuständige Organe die Anwendung dieser Ordnung beschlossen haben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Evangelischen Kirche der Union und der beteiligten Gliedkirchen“ durch „der beteiligten Kirchen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auch für Kirchen begründet werden, die nicht Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der EKD sind. Das Präsidium ist zum Abschluss solcher Vereinbarungen ermächtigt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 12 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem Schlichtungsausschuss beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Rat der Evangelischen Kirche der Union“ durch „das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „gliedkirchlichen“ gestrichen und die Worte „im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und deren Gliedkirchen“ durch „im Geltungsbereich dieser Ordnung“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Evangelischen Kirche der Union oder der jeweiligen Gliedkirchen“ durch „der jeweiligen beteiligten Kirchen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Evangelischen Kirche der Union oder der Gliedkirchen“ durch „der beteiligten Kirche“ ersetzt.

7. In § 6 werden die Worte „Evangelische Kirche der Union und durch die Gliedkirchen“ durch „beteiligten Kirchen“ ersetzt.

8. In § 9 Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.

9. In § 10 werden die Worte „der Evangelischen Kirche der Union, einer beteiligten Gliedkirche“ durch „einer der beteiligten Kirchen“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „des Rates der Evangelischen Kirche der“ Union durch „des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.

b) In Absatz 10 werden die Worte „Evangelische Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 27. August 2003

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(Siegel)

gez. Wollenberger

C. Personalmeldungen

D. Freie Stellen

In der **Kirchengemeinde St. Petri Wolgast** im **Kirchenkreis Greifswald** wird die erste Pfarrstelle nach Ablauf der Entsendungszeit der Stelleninhaberin vakant und ist zum 1. August 2004 mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 100 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl.

Die Kirchengemeinde umfasst das Gebiet der Stadt. Ihr gehören bei ca. 13.500 Einwohnern ca. 2.000 Gemeindeglieder an. Sie verfügt über zwei volle Pfarrstellen, außerdem arbeiten in der Gemeinde eine Kirchenmusikerin, eine Katechetin, ein Verwaltungsmitarbeiter und eine vom Arbeitsamt geförderte Mitarbeiterin.

Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte und ein offener Kindertreff, enge Kontakte bestehen zur Diakonie-Sozialstation und zum Evangelischen Altenhilfezentrum St. Jürgen. Zwei Kirchen stehen für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zur Verfügung, die Petrikirche ist ein Anziehungspunkt für viele Urlauber und bietet Raum für viele Konzerte.

Die Gemeinde sucht eine/n Pastor/in, der/die sich mit seinen/ihreren Gaben in die vielseitige Arbeit erbringt, gern im Team arbeitet, offen auf Menschen zugeht und eigene Akzente im Gottesdienst und in der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen setzt.

Bewerbungen sind über das Konsistorium, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, an den Gemeindekirchenrat zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende: Pfarrer Wolfgang Miether, Kirchplatz 7, 17438 Wolgast (Tel. 03836-600011).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Juli 2004

Die **Krankenhauseelsorgestelle Greifswald** des **Kirchenkreises Greifswald** ist nach Emeritierung zu einem Stellenumfang von 100 % ab sofort wiederzubesetzen. Die Berufung in die Stelle erfolgt für sechs Jahre, Wiederberufung ist möglich.

In Greifswald befinden sich ein Universitätsklinikum sowie weitere stationäre medizinische Einrichtungen mit einer Bettenzahl von insgesamt rd. 1.000, die derzeit von einem Team hauptberuflich, aber zeitlich befristet tätiger Mitarbeiter/innen betreut werden.

Gesucht wird ein/e ordinierte/r Theologe/in mit Krankenhauseelsorgeausbildung, praktischer Erfahrung und Teamfähigkeit.

Aufgabenbereiche sind:

- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,
- Gespräche mit Patienten/innen und Angehörigen sowie deren seelsorgerliche Begleitung,
- gottesdienstliche Angebote,
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit,
- Kontakt zu dem medizinischen und pflegerischen Personal, zu Klinik- und Personalleitungen sowie
- Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Der/die Krankenhauseelsorger/in ist eingebunden in den Pfarrkonvent des Kirchenkreises Greifswald sowie in den Konvent der Krankenhauseelsorger/innen der Pommerschen Ev. Kirche.

Grundlage für die Arbeit ist die „Ordnung der Krankenhauseelsorge in der Pommerschen Ev. Kirche“ vom 1. Juli 2002.

Weitere Informationen zu der Pfarrstelle erteilt Superintendent Ulrich Tetzlaff, R.-Breitscheid-Str. 32, 17489 Greifswald, Tel.: 03834/79660.

Die Besetzung erfolgt durch den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Greifswald.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 31 52, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Juli 2004

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

